

# Leistungen zur Umsetzung der Qualitätssicherungsstufe QSS 1



KONTAKTPERSON

Isabel Engels  
M. Eng. Dipl. Ing. (FH)  
Brandschutzexperten VKF  
i.engels@prona.ch  
Tel. 032 328 88 45



gemäss BSR 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» Tabelle im Anhang zu Ziffer 5

Erforderliche Leistungen zur Umsetzung der Qualitätssicherungsstufe gemäss BSR 11-15, Tabelle Anhang zu Ziffer 5	erf.	Pos.	SIA Phase									
			31	32	33	41	51	52	53			
Nutzungsvereinbarung	•	G1	x									
Brandschutzpläne (BSP)	•	G3		x	x							
Stichproben Kontrolle Ausschreibung	•	G7					x					
Stichproben Kontrolle Ausführung / Brandschutznachweise	•	G10						x	x			
Einzeltests haustechnische Anlagen	•	FP										x
Einzeltests Einrichtungen techn. Brandschutz	•	FP techn. BS										x
Instruktion Haustechnische Anlagen	•	FP										x
Instruktionen Einrichtungen techn. Brandschutz	•	FP techn. BS										x
Revisionsunterlagen Brandschutz	•	G12					x	x	x	x		
Revisionspläne Brandschutz	•	G12					x	x	x	x		
Übereinstimmungserklärung Brandschutz	•	G14										x
Qualitätssicherung BS über die gesamte Nutzungsdauer	•	EN										
Wartung, Instandhaltung der Einrichtungen des techn. Brandschutz	•	EN										
Wartung, Instandhaltung der Einrichtungen der haustechn. Anlagen	•	EN										

## NUTZUNG UND GEBÄUDEHÖHEN ZUR EINSTUFUNG IN QSS1

Nutzung	Gebäudehöhe	
	< 11m	< 30m
- Wohnen - Büro - Schule - Parking (über Terrain, im 1.+ 2. UG) - Landwirtschaft - Industrie und Gewerbe mit $q \leq 1'000 \text{ MJ/m}^2$		<b>QSS 1</b>

## ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTBETEILIGTEN

Die Eigentümer- und Nutzer stellen eine wirkungsvollen QS während gesamten Lebenszyklus sicher.

Der Gesamtleiter ist Verantwortlich für die QS bei der Projektierung und Realisation.

In der Projektorganisation QSS1 kann die QS Verantwortliche BS durch den Gesamtleiter übernommen werden soweit gute Kenntnisse der Brandschutzvorschriften sowie beim Erstellen von Brandschutzplänen und der projektspezifischen Umsetzung der Vorschriften vorhanden sind.

## DETAILLIERTER LEISTUNGSBESCHREIB GEMÄSS BSR 11-15 TABELLE ANHANG ZU ZIFFER 5.1.4 ÜBLICHE GRUNDLEISTUNGEN (G)

- G1: Mithilfe bei der Definition der Nutzungen, der Schutzziele und des Projektumfangs im baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden BS
- G3: Erstellung der Brandschutzpläne auf der Grundlage definitiver dwg/dxf.
- G7: Unterstützung des Gesamtleiters bei der stichprobenweise Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen bezüglich den wesentlichen BS-Anforderungen gemäss QS-Konzept
- G10: Unterstützung des Gesamtleiters bei der stichprobenweise Überprüfung der Umsetzung der BS-Bedingungen in der Ausführung. Erstellen eines Qualitätskontrollplans BS als Grundlage für die Überwachung der Bauausführung durch den Gesamtleiter als QS-Verantwortlichen Brandschutz. Baubegehungen zur stichprobenweise Überwachung und Kontrolle insbesondere der fachgerechten Ausführung der wichtigsten Brandschutzmassnahmen und der korrekten Verwendung von VKF anerkannten Baustoffen, Bauteilen, Systemen und Konstruktionen geschieht durch den Gesamtleiter.
- G12: Allfällige Anpassungen der BSP gemäss Ausführungsstand sowie Aufbereitung und Übergabe der Revisionsunterlagen Brandschutz an die Eigentümerschaft (EN)
- G14: Erstellen und Mitunterzeichnen der Übereinstimmungserklärung BS zu Händen der Brandschutzbehörde